

Landesrahmenvertrag

Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen

**Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Druck: Eigendruck

Auflage: 1300

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Telefon: 040-42863-2591
E-Mail: Ursula.Baiboks@bsg.hamburg.de

September 2009

www.hamburg.de/bsg

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Landesrahmen- vertrag

**Kinderbetreuung in Tageseinrich-
tungen**

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

und den in der

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,

Caritasverband für Hamburg e.V.,

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und der

Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

**Landesrahmenvertrag
über die Leistungsarten nach § 16 Kinderbetreuungsgesetz (im Folgenden: KibeG¹),
die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltbe-
rechnung nach §18 Absatz 1 KibeG**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil - Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Ziele und Grundsätze.....	4
Zweiter Teil - Materielle Regelungen.....	4
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen.....	4
§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang.....	4
§ 3 Personalqualifikation.....	5
§ 4 Personalausstattung.....	5
§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln.....	6
§ 6 Raumausstattung.....	6
§ 7 Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.....	6
§ 8 Bildung und Sprachförderung.....	8
§ 9 Übergang in die Grundschule.....	8
§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge.....	9
§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen.....	10
§ 12 Aufnahmepflicht.....	10
§ 13 Schutz von Kindern.....	10
§ 14 Informationssystem.....	11
Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung.....	11
§ 15 Fortbildung und Fachberatung.....	11
§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung.....	11
Dritter Abschnitt - Leistungsentgeltermittlung.....	11
§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung.....	11
§ 18 Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung; Fortgeltung der „Übergangsregelung Hauswirtschaft“.....	12
§ 19 Ermittlung der Teilentgelte.....	12
§ 20 Fortschreibung.....	12
§ 21 Abschlagszahlungen.....	13
§ 22 Abrechnungsverfahren.....	13
Dritter Teil - Verfahrensregelungen.....	15
§ 23 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG.....	15
§ 24 Vertragsverstöße.....	15
§ 25 Beitritt und Kündigung.....	16
§ 26 Aufgaben der Vertragskommission.....	16
§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit.....	17
§ 28 Laufzeit.....	17
§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages.....	17
Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung behinderter Kinder)	19
Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder	27
Anlage 3 Fachberatung	31
Anlage 4 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	34
Protokollerklärungen	38

¹ HmbGVBl. 2004 Nr. 24 S. 211 und Nr. 47 S. 395

Erster Teil - Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Mit dem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Vereinbarungen über die Leistungsarten nach § 16 KibeG, die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Abs. 1 KibeG. Sie setzen damit zugleich die Vereinbarung über Eckpunkte vom 10. Dezember 2004 um.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages sind abweichende Regelungen zur Rechtsverordnung im Sinne von § 6 Abs. 8 KibeG.
- (3) Die Regelung über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts bleibt Einzelvereinbarungen nach § 18 Abs. 2 KibeG vorbehalten.

Zweiter Teil - Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang

- (1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1 Buchstabe a). Die nach Betreuungsumfang und Förderbedarf unterschiedenen Leistungsarten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe a).
- (2) Mit Beginn der Laufzeit des Landesrahmenvertrages „Verlässliche Betreuung an Primarschulen“ und dem Übergang der Hortbetreuung in die Zuständigkeit der Behörde für Schule und Berufsbildung verlieren die Regelungen über die Hortleistungen in diesem Vertrag ihre Gültigkeit. Die im folgenden genannten Mitglieder der Vertragskommission: Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V., Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind ein Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Verlässliche Betreuung an Primarschulen“ und des Investitionssicherungsvertrages, weitere Vertragspartner können aufgenommen werden.
- (3) Der Betreuungsumfang bezieht sich grundsätzlich auf fünf Tage pro Woche. Die vier- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch an 20 bzw. 30 Stunden pro Woche an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (4) Hortbetreuung kann während der Ferienzeiten sowie am Halbjahreswechselltag als ein um fünf Stunden erweitertes Betreuungsangebot beansprucht werden.
- (5) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche Notgruppen können auch

in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

§ 3 Personalqualifikation

- (1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.
- (3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.
- (4) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Personalausstattung

- (1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g.
- (2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet. Eine jahresdurchschnittliche Mindestpersonalausstattung von unter 90 Prozent ist nur mit Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.
- (3) Der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal wird über das Teilentgelt Sachkosten (vgl. § 5) abgegolten.

§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln

- (1) Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus Anlage 1 Buchstabe e). Über das Teilentgelt Sachkosten wird auch der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal abgegolten. Auch Gebäudenebenkosten (Energie, Brennstoff, Wasser, Abgaben und Versicherungen) sind im Teilentgelt Sachkosten enthalten.

§ 6 Raumausstattung

- (1) Die Erlaubnis nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: SGB VIII) legt fest, welche Gebäudeflächen für gleichzeitig betreute Kinder mindestens vorzuhalten sind.
- (2) Die Träger sorgen für eine anregungsreiche Ausstattung, die ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zulässt.
- (3) Sofern die Kinder auf Grund ihrer Behinderung oder ihres Alters einen erhöhten Ruhebedarf haben, werden ihnen abgeschirmte Ruhebereiche zur Verfügung gestellt. Für therapeutische und heilpädagogische Einzel- oder Kleingruppenförderung werden geeignete Räumlichkeiten vorgehalten.

§ 7 Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

- (1) In dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung wird dargestellt, wie die Zielsetzung des § 26 KibeG umgesetzt werden soll, insbesondere ist darzulegen wie die Erbringung der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit eingebunden wird.
- (2) Die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet.
- (3) Für die aufgenommenen Kinder stellt der Träger innerhalb von sechs Wochen einen vorläufigen Förderplan auf, in dem die geplanten Fördermaßnahmen und ihr Umfang bestimmt werden. Er entwickelt spätestens innerhalb eines halben Jahres einen differenzierten, schriftlichen Förderplan, insbesondere bezüglich der heilpädagogischen und ggf. erforderlichen therapeutischen Förderung in der Tageseinrichtung. Die Eltern werden bei der Aufstellung des Förderplans beteiligt. Dieser ist mit anderen an der Förderung des Kindes beteiligten Leistungserbringern abzustimmen. Der Träger führt regelmäßig entwicklungsbegleitende Beobachtungen durch, um die Wirkungen der Förderung zu überprüfen und den Förderplan und die Leistungen an die Bedarfe der Kinder anzupassen, und berät die Eltern. Jährlich einmal, drei Monate vor Ablauf eines Bewilligungszeitraums, wird ein schriftlicher Bericht erstellt, in dem die durchgeführten Fördermaßnahmen, die Entwicklung des Kindes und die weitere Förderplanung dargelegt werden. Der Bericht wird mit den Eltern besprochen und an diese ausgehändigt.
- (4) Die unmittelbare Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, durch Erzieherinnen und Erzieher mit einer von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz anerkannten, in der Regel 300

Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation als Erziehungspersonal.

Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen.

Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben.

- (5) In der Tageseinrichtung steht mindestens eine gemäß Absatz 4 qualifizierte heilpädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zur Verfügung. Werden Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden betreut, steht für diese eine heilpädagogisch qualifizierte Vollzeitkraft zur Verfügung. Das Beschäftigungsvolumen der heilpädagogisch qualifizierten Fachkräfte, ausgedrückt in Wochenarbeitsstunden, dividiert durch die Zahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder ergibt einen Quotienten von mindestens 8. Fällt eine zur Einhaltung dieser Quoten erforderliche heilpädagogische Fachkraft aufgrund von Kündigung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, ist diese schnellstmöglich, spätestens nach drei Monaten zu ersetzen.
- (6) Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf werden in Abhängigkeit von der Art der Behinderung durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie andere therapeutische Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen gefördert. Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die für die Kinder erforderlichen therapeutischen Leistungen nicht erbringt, ist dieser verpflichtet – unabhängig von den Regelungen der §§ 23, 24 dieses Vertrages –, auf Anfrage der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz die Erbringung der therapeutischen Leistungen nachzuweisen.
- (7) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden bei Bedarf spezielle Leistungen durch dafür qualifiziertes Personal erbracht. Hierzu gehören insbesondere eine ärztlich verordnete, auf das Kind abgestimmte Diät, Lagerung und sonstige Pflege nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart. Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.
- (8) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf erhalten eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe ergibt sich aus Anlage 2, Buchstabe b).
- (9) Die Ausstattung mit Sachmitteln und mit zusätzlichen Fachkräften, unterteilt nach Leitungsstunden und heilpädagogischen/therapeutischen Wochenstunden ergeben sich aus Anlage 1, Buchstabe e) und Anlage 2, Buchstabe d). § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (10) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Vereinbarungen gemäß § 7 dieses Vertrages neu zu verhandeln sind, wenn in Hamburg ein ausreichendes Leistungsangebot zur Erbringung von Komplexleistungen gemäß §

30 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX in Sozialpädiatrischen Zentren und Interdisziplinären Frühförderstellen zur Verfügung steht.

§ 8 Bildung und Sprachförderung

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Mit strukturierten Aufgaben und Angeboten werden die Lernfreude und Leistungsfähigkeit der Kinder gestärkt und gezielt gefördert. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.
- (2) Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt Bildungsempfehlungen heraus, die die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 KibeG konkretisieren und an deren Erarbeitung die übrigen Vertragspartner beteiligt werden. Diese Empfehlungen sind für die Träger verbindlich, nachdem die Vertragskommission die Umsetzbarkeit festgestellt hat. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Die Entwicklung des einzelnen Kindes wird wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet, dokumentiert und eingeschätzt.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Dort werden alters- und entwicklungsangemessene Maßnahmen zur Sprachentwicklung und -förderung für alle Kinder in täglichen Alltagsabläufen und in den verschiedenen Bildungsbereichen sowie gezielte Sprachförderung angeboten. Sofern eine gezielte Sprachförderung notwendig ist, stellen die pädagogischen Fachkräfte den individuellen Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik fest.
- (5) Für Tageseinrichtungen mit mehr als 25 % Kindern im Alter von drei Jahren bis Schulbeginn mit nicht deutscher Herkunftssprache werden von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Antrag zusätzliche Ressourcen für Sprachförderung bereitgestellt. Darüber ist mit dem Träger eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 9 Übergang in die Grundschule

- (1) Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, ist eine frühzeitige Abstimmung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Interesse an einem möglichst leistungsfähigen Gesamtsystem der frühkindlichen Bildung und zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiografie der einzelnen Kinder ist dem Übergang in die Schule und der Anschlussfähigkeit zwischen Tageseinrichtung und Schule besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Den Eltern der 4 ½-jährigen Kinder, die gemäß HmbSG zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, wird vorher ein Entwicklungsgespräch und Beratung angeboten (bis Mitte Dezember eines Jahres). In Vorbereitung dieses Gesprächs erstellt die Tageseinrichtung einen Bericht, in dem der Entwicklungsstand des Kindes schriftlich dokumentiert ist. Dieser Bericht

enthält Einschätzungen zur körperlich/motorischen und kognitiven Entwicklung, zur Entwicklung des Sozialverhaltens, zu den Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache und zur allgemeinen sprachlichen Entwicklung. Es werden Aussagen über besondere Begabungen, Stärken und Vorlieben des Kindes getroffen. Bei Bedarf wird erläutert, welche individuell abgestimmten Fördermaßnahmen für das einzelne Kind in den 1 ½ Jahren bis Schulbeginn vorgesehen sind.

- (3) In den letzten Monaten vor Schulbeginn werden künftige Klassenlehrer/ Klassenlehrerinnen der einzuschulenden Kinder von der Tageseinrichtung eingeladen. Hierdurch wird den Kindern Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.
- (4) Die Tageseinrichtung strebt an, einen Besuch mit diesen Kindern in einer der aufnehmenden Schulen zu vereinbaren. Die Kinder sollen dabei die Zeitstruktur der Schule, den Schulhof, einen Klassenraum, die Sporthalle und andere Räume kennen lernen.
- (5) Die Tageseinrichtung bietet den Eltern der künftig einzuschulenden Kinder einen Elternabend zum Thema Übergang in die Grundschule an.

§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, ob das Angebot ein Mittagessen einschließt. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen.
- (2) Sofern Kinder auf ärztliche Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, wird hierauf im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und über die Nutzung ergänzender Hilfeangebote durch den Träger zu beraten.
- (3) Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit.
- (5) Dem Kind wird ein Grundwissen über seinen Körper vermittelt und eine Anleitung zur Körperpflege gegeben. Nach den Mahlzeiten werden die Kinder zur ausreichenden Zahnpflege angehalten.
- (6) Die Träger und Einrichtungen unterstützen Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 KibeG und nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (7) Grundsätzlich sollten Kinder während einer Krankheit nicht in der Kindertagesstätte betreut werden. Bei Kindern, die z.B. durch chronische und allergi-

sche Erkrankungen auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann davon abgewichen werden.

- (8) Die Medikamentengabe an Kinder nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben durch Beschäftigte in den Kitas bei nicht behinderten Kindern ist Teil der von den Kindertagesstätten zu erbringenden Leistungen, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss.

§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

Über die Leistungsarten nach § 2 dieser Vereinbarung hinaus kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Sprachförderung oder zu anderen Zwecken Einzelvereinbarungen abschließen. Die Vertragskommission ist umfassend und detailliert zu informieren.

§ 12 Aufnahmepflicht

- (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebotes, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen und zu fördern. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Träger angebotene Zusatzleistungen von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtung zur Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ist nach Maßgabe der räumlichen und personellen Ausstattung sowie der Vereinbarung nach § 7 Absatz 1 beschränkt.
- (2) Sollen bestimmte Personengruppen mit einer Bewilligung nach § 13 KibeG in einer Tageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden oder soll für solche Gruppen ein bestimmtes Platzkontingent reserviert werden, ist die Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz einzuholen.

§ 13 Schutz von Kindern

Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 4). Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte entwickeln die Träger ein Umsetzungskonzept. Aus diesem Konzept muss hervorgehen, nach welchem Verfahren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird, inwieweit erfahrene Fachkräfte einbezogen, Eltern beteiligt und welche eigenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Des Weiteren muss benannt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das zuständige Jugendamt beteiligt wird.

§ 14 Informationssystem

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz baut ein Informationssystem nach § 11 Absatz 5 KibeG in Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien auf. Nach Fertigstellung dieses Informationssystems und Akzeptanz durch die Vertragskommission ist die Teilnahme vertragliche Pflicht.

Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung

§ 15 Fortbildung und Fachberatung

- (1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen.
- (2) Für Fachberatung stellt die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz jährlich zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Das Nähere zur Umsetzung regelt eine besondere Vereinbarung auf Grundlage von Anlage 3. Außerdem stehen im Teilentgelt Sachkosten (Anlage 1 Buchstabe e) Mittel zur Verfügung.

§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung

- (1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach einem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, eine hamburgweite Qualitätsberichterstattung zu entwickeln. Ziel ist es, die Entwicklung und die Kompetenzen von Kindern in Tageseinrichtungen in einem repräsentativen Verfahren zu erfassen, um daraus Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Hamburger Bildungsempfehlungen und des Kita-Gutschein-Systems zu gewinnen. Hierzu werden sie eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Dritter Abschnitt - Leistungsentgeltermittlung

§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Das Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Teilentgelt Betreuung und Leitung, dem Teilentgelt Sachkosten und dem Teilentgelt Gebäudekosten. Die Leistungsentgelte für die Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen weiterhin das Teilentgelt Eingliederungshilfe. Abweichende vertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Vertragskommission möglich.
- (2) Die Vereinbarung von Leistungsentgelten erfolgt nach Wahl des Trägers entweder einrichtungsbezogen oder einheitlich für alle oder bestimmte Tageseinrichtungen des Trägers bzw. des Trägerverbundes.

§ 18 Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung; Fortgeltung der „Übergangsregelung Hauswirtschaft“

- (1) Die gesonderte Vereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V. zum Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte Altersversorgung gilt unverändert fort. Aus der Vereinbarung ergeben sich Zuschläge zu den Teilentgelten Betreuung und Leitung dieser Träger.
- (2) Die „Übergangsregelung Hauswirtschaft“ (Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltermittlung, Anlage 1 - Ermittlung des Teilentgelts „Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare und sonstige nicht gebäudebezogene Sachkosten“ -, Ziffer 4, vom 19. Mai 2003) endet zum 31.7.2011

§ 19 Ermittlung der Teilentgelte

- (1) Das Teilentgelt Betreuung und Leitung errechnet sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstaben c)² und d)
- (2) Das Teilentgelt Sachkosten ergibt sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e)².
- (3) Das Teilentgelt Gebäude errechnet sich gemäß Anlage 1 Buchstabe f).
- (4) Die Ermittlung des Teilentgelts Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Anlage 2, Buchstaben c) bis g).
- (5) Eine Korrektur der Leistungsentgelte erfolgt seitens der BSG, wenn aufgrund fehlerhafter Basisdaten oder einer fehlerhaften Berechnung die Leistungsentgelte ermittelt worden sind. Die Rückwirkung der Korrektur ist begrenzt auf das aktuell vereinbarte Leistungsentgelt. Der zuständige Verband ist zuvor zu hören.

§ 20 Fortschreibung

- (1) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 findet auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und private Dienstleister - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder und auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e) und das durchschnittliche Teilentgelt Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Anwendung.
- (2) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate erfolgt über die Teilentgelte gem. § 19 Abs. 1 bis 3 und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr.

² Wie die Kostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) und e) kalkuliert worden sind, ist dem Protokoll vom 25. Mai 2005 der Arbeitsgruppe des bis zum 31.12.2009 gültigen Landesrahmenvertrages zu entnehmen

- (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c sowie der Leitungssockel, die Fachberatung und Sprachförderung, die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe e werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 fortgeschrieben. Die Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 wird ebenfalls angewendet für die Anlage 1 Buchstabe f) Teilentgelt Gebäude.
- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Pauschalen sowie die nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Eckwert TEG 1, den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f werden in der Vertragskommission vereinbart.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer– öffentliche und private Dienstleister - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr im 1. Quartal des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.12. des Vereinbarungsjahres vereinbart.

§ 21 Abschlagszahlungen

- (1) Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des Gesamtbetrages, der voraussichtlich für alle in seinen Tageseinrichtungen beziehungsweise seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familieneigenanteile nach § 9 KibeG i.V.m. § 21 KibeG zu zahlen sein wird. Der Abschlag wird mit der späteren Abrechnung für diesen Kalendermonat verrechnet. Ergibt die Abrechnung für diesen Kalendermonat gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Überzahlung, so wird die nächste Abschlagszahlung in Höhe des Überzahlungsbetrages gemindert. Soweit die Abrechnung gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Unterzahlung ergibt, erfolgt eine entsprechende Erhöhung der nächsten Abschlagszahlung.
- (2) Der Abschlag wird anhand einer Meldung des Trägers bemessen. Der Träger hat hierzu der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz monatlich eine Übersicht vorzulegen, aus der für den folgenden Kalendermonat die Zahl der voraussichtlich je Leistungsart betreuten Kinder sowie das insgesamt zu erwartende Elternbeitragsvolumen hervorgeht.

§ 22 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungsarten erfolgt im monatlichen Rhythmus für jeweils einen Kalendermonat. Abrechnungsgrundlage sind die den Kindern bewilligten Kostenerstattungen gemäß §§ 8 und 7 Absatz 1 KibeG.
- (2) Bei der Abrechnung werden alle Kalendertage des Bewilligungszeitraums ab dem Tag des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart (Eintritt) bis einschließlich des Tages der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart (Austritt) des Kindes berücksichtigt, soweit sie im abzurechnenden Kalendermonat liegen. Im Falle der vollständigen Inanspruchnahme eines Kalendermonats wird im Rahmen der Abrechnung dieses Kalendermonats die für das

Kind bewilligte Kostenerstattung, die für einen Kalender- bzw. Belegungsmonat berechnet ist, berücksichtigt.

- (3) Soweit der Eintritt nicht zum ersten Kalendertag oder der Austritt nicht zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats erfolgt ist, bestimmt sich der bei der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag wie folgt: Die dem betreuten Kind bewilligte Kostenerstattung wird durch die Zahl der Kalendertage des Kalendermonats geteilt, in dem der Eintritt oder Austritt des Kindes erfolgte. Der im Rahmen der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, insgesamt zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat in Anspruch genommenen Kalendertage mit dem Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag.
- (4) Der Träger hat der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz monatlich eine Änderungsmitteilung zu übermitteln, in der die Kinder anzugeben sind, die im vorangegangenen Monat die Inanspruchnahme der Leistungsart begonnen oder beendet haben oder nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums weiter betreut wurden. Für jedes Kind muss die Änderungsmitteilung insbesondere folgende Daten beinhalten: Name des Kindes, Nummer des Bewilligungsbescheides, Datum des Eintritts oder des Austritts oder des Beginns der Weiterbetreuung. Im Falle eines Eintritts oder einer Weiterbetreuung sind alle Daten für das Kind erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides beim Träger in die nächste Änderungsmitteilung mit aufzunehmen.
- (5) Der Träger ist verpflichtet, die Bestätigungen der Sorgeberechtigten des Kindes über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Als Beleg für den Beginn dient insbesondere ein hierzu geeigneter Auszug aus dem von den Sorgeberechtigten des Kindes unterschriebenen Betreuungsvertrag. Als Beleg für die Beendigung dient eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten, aus der hervorgeht, an welchem Tag das Kind letztmalig in der Einrichtung betreut wurde. Ist ein solcher Beleg nicht verfügbar, kann er durch einen schriftlichen Beendigungsvermerk der Einrichtungsleitung ersetzt werden.
- (6) Eine Kostenerstattung wird von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nur geleistet, wenn der Bewilligungsbescheid innerhalb von 12 Monaten in Rechnung gestellt wird, gerechnet vom Betreuungsbeginn bis zum Eingang der Änderungsmitteilung bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Als Eingangsdatum gilt bei postalischen Rechnungstellungen das Datum gemäß Poststempel, bei Rechnungstellungen per E-Fax oder E-Mail das Absendedatum. Wurde der Bescheid erst nach Beginn der Betreuung bewilligt, wird nicht der Betreuungsbeginn sondern das Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zugrunde gelegt. Verzögerungen der Rechnungstellung, die durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die bezirklichen Jugendämter hervorgerufen wurden, gehen nicht zu Lasten der Träger.

Dritter Teil - Verfahrensregelungen

§ 23 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Trägers für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.
- (4) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, den Träger der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (5) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung in Auftrag zu geben. Ruft der Träger gegen diese Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.
- (6) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 24 Vertragsverstöße

- (1) Stellt der Abschlussbericht nach § 23 Absatz 4 dieser Vereinbarung fest, dass die Leistungen der Einrichtung nicht entsprechend dieser Vereinbarung erbracht werden, schafft der Träger umgehend Abhilfe und berichtet der Behörde darüber.
- (2) Betreffen die festgestellten Qualitätsmängel die in § 3 bis § 7 dieser Vereinbarung vereinbarte Ausstattung, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Träger die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

§ 25 Beitritt und Kündigung

- (1) Der Beitritt der Träger zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden. Diese unterrichten die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz unverzüglich über den Beitritt.
- (2) Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Träger eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 26 dieser Vereinbarung unterwerfen. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt. Sie stellt den anderen Vertragspartnern in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Träger zur Verfügung.
- (3) Der Beitritt kann vonseiten eines Trägers mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz widerrufen werden.
- (4) Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz hat das Recht, einzelnen Trägern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die geeignet wären, einen Vertragsschluss der Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 KibeG wegen Fehlens der dort genannten Voraussetzungen zu verweigern. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu begründen. Wird hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

§ 26 Aufgaben der Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind insofern verbindlich und einzeln kündbar. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Arbeit der Vertragskommission ist vertraulich, soweit die Vertragspartner dadurch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Träger, die nach § 25 Absatz 2 dieser Vereinbarung beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat ein von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz bestimmter Vertreter. Die Vertragskommission entscheidet einstimmig. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu machen.

- (4) Das Nähere wird von der Vertragskommission in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz über Änderungen unterrichtet.

§ 28 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle fort, falls die Vertragspartner sich nicht vorher geeinigt haben.

§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hamburg, den 28.8.2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg-----
Dr. Michael Voges - Staatsrat-----
Dr. Dirk Bange - Abteilungsleiter**Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.**-----
Claus Gotha - Geschäftsführer**Für den Caritasverband für Hamburg e.V.**-----
Peter Laschinski - Caritasdirektor**Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.**-----
Joachim Speicher - Geschäftsführer**Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.**-----
Dr. Georg Kamp - Vorsitzender der Vorstandes-----
Michael Schröder - Mitglied des Vorstandes**Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**-----
Gabi Brasch - Vorstand**Für Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**-----
Claus Reichelt - Geschäftsführer**Für die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates)

Dr. Franziska Larrá - Geschäftsführerin-----
Gerald Krämer - Geschäftsführer

Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung behinderter Kinder)

a) Leistungsarten

Außer bei den Leistungsarten K 6 und K 4 beziehen sich die Zeitangaben nur auf eine Betreuung an fünf Wochentagen.

Altersgruppen/ Leistungsarten
<p>Krippe</p> <p>Krippe bis zu 12-stündige Betreuung (K 12) Krippe bis zu 10-stündige Betreuung (K 10) Krippe bis zu 8-stündige Betreuung (K 8) Krippe bis zu 6-stündige Betreuung täglich oder 30 Std. wöchentlich (K 6) Krippe bis zu 4-stündige Betreuung täglich oder 20 Std. wöchentlich (K 4)</p>
<p>Elementar</p> <p>Elementar bis zu 12-stündige Betreuung (E 12) Elementar bis zu 10-stündige Betreuung (E 10) Elementar bis zu 8-stündige Betreuung (E 8) Elementar bis zu 6-stündige Betreuung (E 6) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen (E 5 +) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen (E 5) Elementar bis zu 4-stündige Betreuung (E 4)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu sieben Stunden (A VSK 7) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu fünf Stunden (A VSK 5) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu drei Stunden (A VSK 3) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu zwei Stunden (A VSK 2)</p>
<p>Hort</p> <p>Hort bis zu 7-stündige Betreuung (H 7) Hort bis zu 5-stündige Betreuung (H 5) Hort bis zu 3-stündige Betreuung (H 3) Hort bis zu 2-stündige Betreuung (H 2)</p>

b) Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
K 12	0,75	5,9297	2,8551
K 10	0,75	4,4654	2,8550
K 8	0,75	3,5870	2,8552
K 6	0,75	2,9400	2,0600
K 4	0,6	2,0639	1,4461
E 12	0,6	3,6000	1,7333
E 10	0,6	2,7111	1,7333
E 8	0,5	2,1777	1,7334
E 6	0,5	1,7248	1,2085
E 5+	0,5	1,4549	0,7673
E 5	0,5	1,4549	0,7673
E 4	0,48	1,2825	0,4953
A VSK 7	0,5	2,6143	1,0097
A VSK 5	0,5	1,9731	0,7620
A VSK 3	0,48	1,3718	0,5144
A VSK 2	0,48	1,0112	0,3905
H 7	0,5	2,0222	-
H 5	0,5	1,6667	-
H 3	0,48	1,4420	-
H 2	0,48	1,1333	-

c) Personalkostensätze

Mit dem Landesrahmenvertrag werden pauschale Kostensätze vereinbart. Diese betragen nach dem Stand von 2009 je Wochenstunde:

Pauschalierte Kostensätze für Betreuung und Leitung in Tageseinrichtungen

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.469,89	1.206,17	1.053,87

d) Teilentgelt Betreuung und Leitung

Das Teilentgelt Betreuung und Leitung ergibt sich durch Multiplikation der Wochenstunden gemäß Buchstabe b) mit den Kostensätzen gemäß Buchstabe c), anschließender Addition der drei Teilergebnisse und Division durch 12. Bei Trägern, mit denen ein Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung gemäß § 18 vereinbart worden ist, erhöht sich das Teilentgelt Betreuung und Leitung um den entsprechenden Zuschlag.

e) Teilentgelt Sachkosten

Für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten wird ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart. Damit sind die Kosten des Trägers insbesondere für Betreuungsmaterial, Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare, Fortbildung, zusätzliche Fachberatung, Abgaben, Versicherungen, Energie, Brennstoffe und Wasser abgedeckt. Die **Sachkostenpauschale I** nach dem Stand 2009 ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle.

Ausnahme:

1. Einrichtungen, deren Trägern Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, erhalten die **Sachkostenpauschale II**. Für den Fall, dass seitens der Behörde für Bildung und Sport und/oder der Bezirke die grundsätzlichen Regelungen für die Überlassung von unentgeltlich überlassenen Schulräumen verändert werden, wird in der Vertragskommission der veränderte Sachverhalt verhandelt.

Leistungsart	2009	
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	222,89 €	199,54 €
K 10	222,15 €	198,80 €
K 8	221,72 €	198,37 €
K 6	218,31 €	194,97 €
K4	182,96 €	159,60 €
E 12	188,19 €	172,97 €
E 10	187,74 €	172,52 €
E 8	185,07 €	169,85 €
E 6	184,65 €	169,43 €
E5 mit	176,14 €	160,93 €
E5 ohne	82,40 €	67,18 €
E 4	80,80 €	65,58 €
H 7	200,29 €	185,07 €
H 5	200,05 €	184,83 €
H 3	198,30 €	183,08 €
H 2	181,79 €	166,57 €
A VSK 7	184,25 €	169,03 €
A VSK 5	184,01 €	168,80 €
A VSK 3	182,25 €	167,03 €
A VSK 2	165,75 €	150,53 €
Eh12*	237,09 €	220,90 €
Eh10*	237,09 €	220,90 €
Eh8*	237,09 €	220,90 €
Eh6*	236,66 €	220,47 €
Eh5 *	236,45 €	220,26 €

Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

f) Teilentgelt Gebäude (TEG)

Unterabschnitt 1: Inhalt des TEG

Mit dem TEG werden folgende Kostenarten für Kindertagesstätten abgegolten:

- Nettokaltmieten für angemietete Gebäudeflächen
- Mieten und Pachten für Grundstücke
- Abschreibungen und Kapitalkosten für Investitionen in Grundstücke und Gebäude
- Kosten der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen

Unterabschnitt 2: Arten des TEG

Es werden folgende Arten des TEG unterschieden:

- das pauschale TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG1**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, aber aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls das TEG1 nicht zur Anwendung kommen konnte (im Folgenden: **TEG2**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG3**) und
- das durch gewichtete Mittelung zu errechnende TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, die jedoch ab dem 01.01.2007 durch Neuanmietung oder Anbau um zusätzliche pädagogische Flächen (PF)³ erweitert wurden oder in denen ein Teil des Altgebäudes durch einen (Teil-)Ersatzbau ersetzt wurde (im Folgenden: **TEG4**).

Unterabschnitt 3: TEG1

Das TEG1 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, und für die nicht die Ausnahmetatbestände des TEG2 gelten. Satz 1 gilt auch für Ersatzbauten, die nach dem 01.01.2007 für alte Kitas auf demselben Grundstück errichtet werden.

Der Eckwert für das TEG1 beträgt nach dem Stand des Jahres 2009 81,93 €

Das TEG1 errechnet sich wie folgt:

$$\text{TEG1} = \frac{\text{Eckwert} - \text{Abschlag Grundstücksüberlassung} - \text{Abschlag Raumüberlassung}}{\text{Faktor Kleineinrichtungen}} *$$

Der *Abschlag Grundstücksüberlassung* beträgt bei Gebäuden, deren Grundstück von der Freien und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin dem Träger ohne Zahlung von Miete oder Pacht zur Nutzung überlassen ist, 11,06 € und ist bei allen anderen Einrichtungen Null.

Der *Abschlag Raumüberlassung* beträgt bei Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, 66,23€ und ist bei allen anderen Einrichtungen Null.

³ Pädagogische Flächen (PF) im Sinne dieses Vertrags sind die in der Betriebserlaubnis genannten pädagogischen Flächen.

Der *Faktor Kleineinrichtungen* beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Für den Fall, dass ein TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus am gleichen Standort fällig wird, und das ersetzte Gebäude das Mindestalter von 50 Jahren nicht erreicht hatte und eine normale Festsetzung des TEG1 nach den obigen Regeln zu einer Anhebung des TEG führen würde, wird ein gekürztes TEG1 festgesetzt, dass sich wie folgt berechnet:

$$\text{TEG1}_{\text{gekürzt}} = \text{TEG3} + (\text{TEG1} - \text{TEG3}) * ((\text{Ersatzbaujahr} - \text{Baujahr}) / 50)$$

Neben der pauschalen Fortschreibung sind ggf. Änderungen der Abschläge für Grundstücksüberlassung und Raumüberlassung sowie des Faktors Kleineinrichtungen entgeltwirksam zu berücksichtigen, wenn sich die zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

Die Veränderungen sind Seitens des Trägers/der Fachbehörde bis zum 31.10. mit Wirkung für das Folgejahr geltend zu machen.

Unterabschnitt 4: TEG2

Das TEG2 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde und für die eine der folgenden Ausnahmekonstellationen vorliegt:

- (1) Es handelt sich um die Unterkunft eines Waldkindergartens.
- (2) Es handelt sich um Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, deren Nutzung aber für den Träger mit so hohen Kosten verbunden ist, dass der Träger und die für die Entgeltvereinbarung zuständige Behörde einvernehmlich feststellen, dass die Festsetzung des TEG nach den Regeln des TEG1 unangemessen wäre.

Das TEG2 wird bei Inbetriebnahme individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Es darf den Eckwert für das TEG1 nicht überschreiten.

Das individuell vereinbarte TEG2 für Waldkindergärten kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch Kostenpositionen beinhalten, die dem Grunde nach üblicherweise über die Sachkostenpauschale zu finanzieren sind, wenn der Träger plausibel darlegt, dass die Sachkostenpauschale nicht auskömmlich ist.

Das TEG2 für Waldkindergärten ermittelt sich aus der Division des individuell vereinbarten monatlichen Gebäudeaufwands⁴ ggf. zuzüglich einzelfallgelagerter Kostenpositionen mit der regelhaft zu betreuenden Kinderzahl. Die regelhaft zu betreuende Kinderzahl ergibt sich aus der Anzahl der maximal gleichzeitig erlaubten Kinder gemäß Betriebserlaubnis abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

Unterabschnitt 5: TEG3

Das TEG3⁵ gilt für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, solange für das Gebäude kein Ersatzbau erstellt und keine Erweiterung der pädagogische Fläche in Verbindung mit der Erweiterung der Gesamtfläche der Einrichtung vorgenommen wird

⁴ Hierzu gehören u.a. Nutzungsentgelte, Erbbauzinsen, Pachten, Fremdkapitalaufwand für Erstausrüstung und ggf. bauliche Investitionen.

⁵ Die Ermittlung und Fortschreibung erfolgt gemäß den Regularien des Landesrahmenvertrages vom 15.Juni 2005 in der Fassung vom 29.Mai 2007 mit den Änderungen der Vertragskommission vom 26.9.2007 Anlage 1, Abschnitt f, Unterabschnitt 5

Unterabschnitt 6: TEG4

Bei der Erweiterung oder bei einem Teilersatzbau von Einrichtungen, auf die bisher das TEG3 angewandt wurde, wird ein TEG4 ermittelt, in das für den Anteil der Bestandseinrichtung das TEG3 und für den Anteil der Erweiterung das TEG1 einfließt. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen (PF) nach folgender Formel:

$$\text{TEG4} = \text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}} + \text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1}$$

Dabei ist

- **PF_{alt}** die pädagogische Fläche des Altgebäudes (d.h. die PF vor der Erweiterung oder die PF im erhalten gebliebenen Teil des Altgebäudes)
- **PF_{neu}** die pädagogische Fläche des neuen Gebäudeteils bzw. Erweiterungsteils und
- **PF_{gesamt}** die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung nach der Baumaßnahme, d.h. die Summe aus PF_{alt} und PF_{neu}.

Das TEG 4 wird nur bei Einrichtungen, deren Zuwachs an pädagogischer Fläche auf eine erhöhte Netto-Nutzfläche ursächlich zurückzuführen ist, ermittelt. Für Erweiterungen der päd. Fläche im Rahmen der im TEG 3 anerkannten förderungsfähigen Fläche wird kein TEG 4 ermittelt, das TEG 3 behält weiterhin Gültigkeit.⁶

Bei unterjährigen Erweiterungen wird das TEG 4 wie folgt ermittelt: (TEG 3 x Monate alte BE + TEG 4 x Monate neue BE) / 12 . Bereits vereinbarte Entgelte werden neu vereinbart.

Der Träger nimmt vor Baubeginn Verhandlungen mit der BSG auf, wenn die Planung vorsieht, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im erhalten bleibenden Teil des Gebäudes angesiedelte pädagogische Fläche um mehr als 15% geringer ist als die bisher in diesem Gebäudeteil geführte pädagogische Fläche, um eine einzelfallbezogene Vereinbarung zu treffen.

Unterabschnitt 7: Differenzierung nach Leistungsarten

Die nach Unterabschnitt 5 ermittelten Beträge des TEG3 gelten für alle Leistungsarten mit Ausnahme der Krippen-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese Beträge mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Die nach den Unterabschnitten 3, 4 und 6 ermittelten Beträge des TEG gelten für Elementar-Leistungsarten für nicht behinderte Kinder und Hort-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Für Leistungsarten für behinderte Kinder gilt der Faktor 1,4. Die nach den Unterabschnitten 3 und 4 ermittelten Beträge sind mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das TEG4 gemäß Unterabschnitt 6 für behinderte Kinder ermittelt sich wie folgt:

$$\text{TEG4}_{\text{behindert}} = (\text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}}) + (\text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1} * 1,4)$$

⁶ Davon unberührt bleibt der Beschluss der Vertragskommission vom 15.4.2009

Unterabschnitt 8: TEG im Verbundentgelt mehrerer Einrichtungen

Wenn Entgelte gemäß § 16 Absatz 2 Landesrahmenvertrag einheitlich für mehrere Einrichtungen eines Trägers oder Trägerverbundes vereinbart werden, gilt für das TEG im Verbundentgelt Folgendes:

- a) Die Ermittlung des Verbund-TEG aus den Einzel-TEG der Einrichtungen erfolgt durch Bildung eines nach der Größe der Pädagogischen Flächen der Einrichtungen gewichteten Mittelwertes.
- b) Das Verbund-TEG wird nur kalenderjährlich verändert.
- c) Änderungen, die sich durch bauliche Maßnahmen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn die Baudurchführung spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres begonnen hat.
- d) Änderungen, die sich aus Anmietungen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn der Mietvertrag bis zum 30.11. des Vorjahres abgeschlossen worden ist. Die Berücksichtigung erfolgt zeitanteilig ab Beginndatum des Mietverhältnisses.

Wird aufgrund der Regelungen unter c) und d) ein Neubau oder eine Neuanmietung in einem Kalenderjahr im Verbundentgelt nicht berücksichtigt, so wird für die Einrichtung von der Eröffnung an auf Verlangen des Trägers ein Individualentgelt bis zur nächsten Neuvereinbarung des Verbundentgelts ermittelt und abgerechnet.

Unterabschnitt 9: Möglichkeit ergänzender öffentlicher Finanzierung

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die kindbezogene Finanzierung der Gebäudekosten neuer Einrichtungen in Form des TEG1 ergänzt werden durch

- (1) Baukostenzuschüsse als Form der institutionellen Förderung oder
 - (2) einen Zuschlag zum Teilentgelt Gebäude oder ein zusätzliches Teilentgelt Gebäude,
- wenn in einem Quartier aus Sicht der zuständigen Behörde ein erheblicher Bedarfsüberhang besteht und dieser nicht über bauliche Maßnahmen oder Anmietungen auf Basis des TEG1 vermindert werden kann.

In diesem Fall wird die Behörde mittels des Interessenbekundungsverfahrens anbieten, in diesem Quartier für die Schaffung einer Kita mit bestimmter Mindestplatzzahl eine ergänzende Finanzierung zu gewähren. Die ergänzende Finanzierung wird dem Anbieter gewährt werden, der den geringsten zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Verbindung mit dem besten pädagogischen Konzept geltend macht.

g) Leitungssockel

Kleine Tageseinrichtungen erhalten ergänzend zu der Personalausstattung einen Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen.

Dieser Zuschuss beträgt nach dem Stand 2009 für Tageseinrichtungen:

- bis unter 10 mit Gutscheinen geförderter Kinder 0 €
- ab 10 bis zu 25 mit Gutscheinen geförderter Kinder 5.358,93 €
- bis zu 50 mit Gutscheinen geförderter Kinder 2.679,99 € jährlich.

Für die Bemessung des Leitungssockels in einem Kalenderjahr ist die durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat des Vorjahres⁷ maßgeblich.

Bei neu gegründeten Einrichtungen wird zunächst die geplante durchschnittliche Kinderzahl pro Monat der Bemessung zu Grunde gelegt; stellt sich diese Bemessung nachträglich als unzutreffend heraus, ist der entsprechende Zuschuss nach- bzw. zurückzuzahlen. Der Leitungssockel wird in diesen Fällen auf die Monate ab Betriebsbeginn gemäß Betriebserlaubnis bezogen. Diese Regelung wird analog bei Betriebsschließungen angewendet.

Der Leitungssockel wird in einer Summe zur Mitte des Kalenderjahres ausgezahlt

⁷ Abgerechnete Belegungsmonate dividiert durch 12 Monate (bzw. Anzahl der Monate ab Betriebsbeginn gemäß BE) = durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat (kaufmännisch gerundet)

Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder

a) Leistungsarten

Die Zeitangaben beziehen sich auf eine Betreuung mit Mittagessen an fünf Wochentagen.

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)

b) Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf erhält ein Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse eines standardisierten Begutachtungsverfahrens, durch welches der individuelle Förderbedarf des Kindes in festgelegten Bedarfskategorien – zum Teil differenziert nach Stufen – ermittelt wird. Ein vorliegender Bedarf wird wie folgt mit einem Punktwert versehen:

Bedarfskategorien	Stufe	Punkte
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf	keine Differenzierung in Stufen	1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte wird nach folgender Skala festgelegt, ob das Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe erhält:

- bis 6 Punkte: ohne Zuschlag
- 7 – 9 Punkte: Zuschlagstufe 1
- 10 – 12 Punkte: Zuschlagstufe 2
- 13 – 17 Punkte: Zuschlagstufe 3
- 18 – 22 Punkte: Zuschlagstufe 4
- ab 23 Punkte: Zuschlagstufe 5

c) Entgelt

Das Entgelt für ein behindertes bzw. von Behinderung bedrohtes Kind setzt sich aus der Addition folgender Komponenten zusammen:

- der Sachkostenpauschale gemäß Anlage 1 Abschnitt e),
- dem pauschalen Teilentgelt Eingliederungshilfe gemäß f),
- dem Teilentgelt Betreuung und Leitung für eine Elementarleistung gleichen Betreuungsumfangs gemäß § 19 Absatz 1,
- dem Teilentgelt Gebäude gemäß § 19 Absatz 3.

d) Leitungs- sowie heilpädagogische und therapeutische Wochenstunden pro Kind:

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heilpädagogik/ Therapie
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden	0,3	4,43
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	6,70
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	9,51
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	12,87
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	16,55
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	23,61
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden	0,3	5,11
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	7,64
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	10,72
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	14,17
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	19,10
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	27,27
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden	0,35	6,48
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	9,52
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	13,14
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	16,78
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	24,21
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	34,58
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden	0,35	7,17
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	10,46
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	14,36
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	18,08
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	26,76
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	38,24
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden	0,35	7,86
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	11,40
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	15,57
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	19,38
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	29,31
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	41,89

e) Personalkostensätze

Für Leitungsstunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Leitung gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Für heilpädagogische und therapeutische Stunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Erziehungspersonal (Erstkraft) gemäß Anlage 1, Buchstabe c).

f) Teilentgelt Eingliederungshilfe

Das Teilentgelt Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Summe der drei folgenden Komponenten, dividiert durch 12:

- Multiplikation des zusätzlichen Leitungsaufwands gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der heilpädagogischen und therapeutischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Bildung der Differenz zwischen dem Kostensatz für Erstkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c), und dem Kostensatz für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Multiplikation dieser Differenz mit den Wochenstunden für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe b) der Elementarleistungsart desselben Betreuungsumfangs.

g) Heilpädagogische Zusatzqualifikation:

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von der Fachschule für Heilerziehung der Stiftung Alsterdorf angebotenen heilpädagogischen Weiterbildung.

Dem Träger wird für die für diese Ausbildung abgestellten Erzieherinnen und Erzieher jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik I zusätzlich zu zahlen ist.

Anlage 3 Fachberatung

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des KibeG in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen,
- Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- Formulierung von Bildungszielen, insbesondere in Bezug auf Vorschularbeit und Sprachförderung, Partizipation von Kindern, Achtung und Vermittlung von Werten, Umwelterziehung, Frühförderung sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen,
- Elternmitwirkung,
- Träger- bzw. Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und baulichen Fragen (z.B. zu Fragen der Angebots- und Arbeitszeitorganisation, Personalführung und Vertragsgestaltung, Entgeltsystematiken),
- Teamberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung im Stadtteil,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele sowie der Einführung neuer Angebotsformen,
- die Organisation eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Bereitstellung von Arbeitshilfen,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde.

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Fachberatungskapazitäten im Kita-Gutschein-System ab 1.1.2010
Fachstellen insgesamt 20

März 2009	Anzahl Kitas insgesamt März 2009	Faktor 2 bei Kita- Zahl < 50	Plätze insgesamt März 2009	Faktor 2 bei Platz- zahl <2500	10 Stellen gewichtet nach Kitas	10 Stellen gewichtet nach Plätzen	gewichtet nach 50% Kitas/ 50% Plätze
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL	156	155,5	5.845	5.845	1,75	0,93	2,67
Arbeiterwohlfahrt	27	54,0	1.876	3.752	0,61	0,60	1,20
Caritas Verband	33	66,0	2.535	2.535	0,74	0,40	1,14
Deutsches Rotes Kreuz	33	66,0	2.981	2.981	0,74	0,47	1,21
Diakonisches Werk der PARITÄTISCHE	155	155,0	10.957	10.957	1,74	1,74	3,48
Vereinigung	222	221,5	13.016	13.016	2,49	2,07	4,55
	173	173,0	23.920	23.920	1,94	3,80	5,74
Summe	799	891	61.130	63.006	10,00	10,00	20,00

Fachberatungsmittel	fixer Betrag (2009) pro Fachberatungsstelle	Gesamtkosten für 20 Stellen
	63.046,25 €	1.260.925,00 €

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2010 bis 2012 auf der Basis der betreuten Kinder und der Zahl der Kita Einrichtungen im März 2009 mit Stand 31.7.2009 berechnet Für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt eine Überprüfung auf Basis der betreuten Kinder und der Zahl der Kita Einrichtungen im März 2012 zum Stichtag 30.6.2012.
- Die Verbände lassen sich die Beratungsleistungen durch Personen, die durch Mittel der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert werden, nicht von den Empfängern der Beratung ein zweites Mal finanzieren.
- Über die Form der Finanzierung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlage 4 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- Landesgeschäftsstelle Hamburg -

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 e StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSG verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

5. Fort- und Weiterbildung/Finanzierung

Die BSG wird Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die BSG und die Jugendämter werden bei Bedarf über mögliche Kostenfolgen, die sich ggf. aus der Inanspruchnahme einer nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfahrenen Fachkraft und/oder zusätzlicher Hilfeleistungen ergeben können, mit den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen aufnehmen.

6. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und endet am 31.12.2007. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Im September 2007 werden die Vereinbarungspartner die Umsetzung der Vereinbarung und die Erfahrungen mit den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen und den Erkenntnissen der bundesweiten Diskussion gemeinsam auswerten und gegebenenfalls Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen (insbesondere Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII) s. Ziffer 4).

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form erklärt.

Protokollerklärungen

I. Gemeinsame Protokollerklärung

1. Die Vertragsparteien bekräftigen die wichtige Rolle von Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen insbesondere in den sozialen Brennpunkten. Kitas in diesen Quartieren benötigen besondere Konzepte und Ressourcen für die Arbeit mit Eltern und Kindern, um der „Vererbung“ von Bildungsnachteilen aktiv und erfolgreich entgegenwirken zu können. Die Vertragspartner stimmen deshalb darin überein, dass bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine verbesserte Ausstattung dieser Kitas anzustreben ist.

Die Vertragspartner halten eine Weiterentwicklung und Verstärkung der Sprachförderung sowie eine Einbeziehung der sich aus der Refinanzierung der therapeutischen Frühförderleistungen im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kindern durch die Krankenkassen ergebenden finanziellen Spielräume als Einstieg für sinnvoll. Die Vertragsparteien werden nach Abschluss des Landesrahmenvertrages in der Vertragskommission weiter darüber verhandeln.

2. Die Vertragspartner stimmen weiterhin darin überein, dass eine Verbesserung der Standards für eine Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ein gemeinsames Anliegen bleibt, um den in den Hamburger Bildungsempfehlungen festgelegten Zielen noch besser gerecht werden zu können. Dabei sollen insbesondere die mittelbare pädagogische Arbeit und die Standards im Krippenbereich berücksichtigt werden.
3. Entsprechende Verhandlungen zu den Punkten 1 und 2 werden im Jahr 2010 rechtzeitig vor Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltes 2011/2012 wieder aufgenommen.
4. Die Vertragspartner streben außerdem an, noch während der Laufzeit des Landesrahmenvertrages Voraussetzungen für den Einstieg in die Beschäftigung akademisch qualifizierten Erziehungspersonals zu schaffen.

**Erklärung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz zur gemeinsamen Protokollerklärung zum
Landesrahmenvertrag**

Im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise sinken die öffentlichen Einnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich (Drucksache 19/ 3194 - Unterrichtung der Bürgerschaft über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung-). Der Einnahmerückgang wird die Umsetzung der in der gemeinsamen Protokollerklärung formulierten quantitativen und qualitativen Absichten beeinflussen.